

Innerhalb des Ministeriums des Innern koordiniert bzw. beeinflusst die Verwaltung Strafvollzug die Erfüllung von Aufgaben, die beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug in der Zuständigkeit anderer Bereiche liegen, wie z. B. die finanzielle und materielle Sicherstellung sowie die medizinische Versorgung.

Die Tätigkeit der Verwaltung Strafvollzug versetzt den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei in die Lage, entsprechend seiner Verantwortung dem Ministerrat Vorschläge zum Erlaß erforderlicher Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu unterbreiten bzw. selbst Weisungen zur weiteren Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug zu erteilen.

3. **Abs. 2** legt die Entscheidungsbefugnisse des Leiters der Verwaltung Strafvollzug fest (s. dazu auch Anl. 23). Seine Entscheidungen dienen der einheitlichen Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes in seiner Gesamtheit bzw. der Abwicklung verwaltungstrechnischer und ähnlicher Aufgaben. Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug regelt auf der Basis von Abs. 2 die Einweisung Verurteilter in die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser entsprechend den grundsätzlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 sowie der in §§ 10 bis 19 enthaltenen Festlegungen. Dabei beinhalten die §§ 11, 13, 14 und 18 jene Kriterien, die unter Beachtung des Inhaltes des § 10 für die Regelung der Einweisung der Verurteilten bestimmend sind.
4. Von Bedeutung ist die dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug erteilte Berechtigung, Vollzugsentscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser aufzuheben und die Verpflichtung dazu, wenn sie nicht diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug ist durch diese Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt, im Interesse einer zweckmäßigen Anwendung und Durchsetzung von Bestimmungen dieses Gesetzes, die Vollzugsentscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser aufzuheben.